

**Bundesland**

Tirol

**Kurztitel**

Grundverkehrsgesetz 1996, Tiroler

**Kundmachungsorgan**

LGBL.Nr. 61/1996 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 33/2024

**Typ**

LG

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

02.07.2024

**Index**

6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

**Text****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Grundsätze und Geltungsbereich**

(1) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Erhaltung und Stärkung eines lebensfähigen Bauernstandes in Tirol, dies durch
  - 1. die Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe,
  - 2. die Schaffung, Erhaltung oder Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und
  - 3. die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung einer nachhaltigen flächendeckenden Bewirtschaftung der land- oder forstwirtschaftlichen Grundflächen,jeweils unter besonderer Förderung kleinbäuerlicher Betriebe und der Bewirtschaftung durch den Eigentümer selbst,
- b) die Verhinderung von Baulandhortung und sonstigem spekulativen Grunderwerb,
- c) die sparsame und zweckmäßige Verwendung von Grund und Boden,
- d) die Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze sowie
- e) die Beschränkung von Rechtserwerben durch Ausländer.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Erwerb von Rechten

- a) an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken,

- b) an Baugrundstücken und
  - c) an sonstigen Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht:
- a) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die im Grundbuch als Eisenbahneinlagen im Sinn des § 24b Abs. 1 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2020, eingetragen sind;
  - b) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken im Wege der Enteignung;
  - c) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die durch Entscheidung oder Verordnung dazu bestimmt sind, dem öffentlichen Verkehr, der öffentlichen Wasser- oder Energieversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder -reinigung, der öffentlichen Abfallentsorgung oder öffentlichen Wasserbauten zu dienen;
  - d) für die Einräumung von Geh-, Fahr-, Wege-, Bringungs- und Leitungsrechten sowie von Leitungsdienstbarkeiten für elektrische Anlagen;
  - e) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken im Rahmen eines Agrarverfahrens oder eines Baulandumlegungsverfahrens sowie von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und von Einforstungsrechten;
  - f) für die Teilung von Grundstücken, die von den Vermessungsbehörden im Rahmen des Feldvergleiches von Amts wegen oder von den Agrarbehörden vorgenommen werden;
  - g) für die Abschreibungen und die Verbücherungen nach den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 190/2013, es sei denn, dass aus einem Trennstück ein neuer Grundbuchskörper gebildet werden soll;
  - h) für Änderungen der Miteigentumsanteile im Sinn des § 10 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 222/2021.

**Im RIS seit**

02.07.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2024

**Gesetzesnummer**

20000005

**Dokumentnummer**

LTI40050722